



III-6'80 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DR. MARILIES FLEMMING
 Z. 70 0502/216-Pr.2/90

A-1031 WIEN, DEN 4. Februar 1991
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

145/AB
 1991-02-06
 zu 115/1J

Auf die Anfrage Nr. 115/J der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, Resch, Neuwirth und Genossen vom 12. Dezember 1990 betreffend Zusatzstoffe in verschiedenen Kraftstoffen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 bis 6:

Vorerst ist zu bemerken, daß mein Ressort bereits seit langem die Notwendigkeit einer Normierung der in Österreich zum Verkauf gelangenden Kraftstoffe und in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit einer Verringerung des Benzolgehalts gesehen hat und dementsprechend sich um die Verankerung einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung im KFG bemüht hat, die mit der 12. KFG-Novelle verwirklicht wurde.

Auf der Basis dieser Verordnungsermächtigung wurde im vergangenen Jahr von mir eine Verordnung erlassen, mit der ÖNORMEN für Kraftstoffe verbindlich erklärt wurden (BGBL. 239/1990). Diese Verordnung hat nicht nur die zum damaligen Zeitpunkt bestehende ÖNORMEN für verbindlich erklärt, sondern für den Bereich Normalbenzin, Euro-Super und Superbenzin auch be-

- 2 -

reits festgelegt, daß der Schwefelgehalt gegenüber den ÖNORMEN halbiert wird und der Benzolgehalt 3 Volumsprozent nicht übersteigen darf (vorher 5 Volumsprozent).

Anzumerken ist, daß zwischenzeitlich die genannte, seit 1. September in Kraft befindliche Verordnung novelliert werden soll, um auch den Bleigehalt weiter abzusenken.

Welche anderen Stoffe insbesondere als Additiva den Kraftstoffen beigemengt sind, ist meinem Ressort nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf den im Chemikaliengesetz (§ 16) verankerten Grundsatz der Herstellerverantwortung hinzuweisen, demzufolge Hersteller und Importeure von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren verpflichtet sind, durch eine Selbstkontrolle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die von ihnen hergestellten oder in Verkehr gesetzten Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren zu schädlichen Einwirkungen führen können. Bei Vorliegen von gefährlichen Eigenschaften im Sinne des Chemikaliengesetzes müssen die einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes sowie dessen Durchführungsverordnungen insbesondere hinsichtlich der Meldung und der Kennzeichnung seitens der Hersteller und Importeure eingehalten werden.